

## GROSSER RAT

GR.14.224-1

### VORSTOSS

**Motion der GLP- und SP-Fraktionen (Sprecherin Barbara Portmann-Müller, Lenzburg) vom 25. November 2014 betreffend Veröffentlichung von Regierungsratsbeschlüssen**

---

#### **Tex:**

Der Regierungsrat wird eingeladen, seine Beschlüsse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und falls dafür nötig, das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) entsprechend anzupassen.

#### **Begründung:**

Im Kanton Aargau sind Regierungsratsbeschlüsse im Kanton Aargau vom Öffentlichkeitsgebot ausgenommen. In den meisten Kantonen unterliegen Regierungsratsbeschlüsse (RRB) wie alle anderen Dokumente der Verwaltung dem Öffentlichkeitsgebot. Beim Bund und allen an den Kanton Aargau angrenzenden Kantonen ist das der Fall. So kann zum Beispiel im Kanton Zürich der RRB betreffend Vorgehensweise und die Kriterien für die Veröffentlichung seiner Beschlüsse (RRB Nr. 1981/2009) im Internet abgerufen werden.

Gemäss Paragraph 5 des IDAB AG (Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen) hat jede Person Anspruch auf Zugang zu amtlichen Dokumenten. Der Zugang kann nur dann eingeschränkt werden, wenn spezielle Gesetzesbestimmungen oder überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Damit unterlägen Regierungsratsbeschlüsse grundsätzlich dem Öffentlichkeitsgebot. Die Begründung Praxis der Nicht-Öffentlichkeit scheint sich auf § 7 IDAG zu berufen. Dieser besagt, dass "der Zugang zu Protokollen von nicht öffentlichen Sitzungen unabhängig von einer Interessenabwägung ausgeschlossen ist". Dies sei in der Botschaft zu diesem Gesetz so enthalten gewesen.

Aus Sicht der Motionärin ist diese Auffassung nicht schlüssig, denn RRBs können in gewissem Mass rechtsetzende Funktion haben. Das öffentliche Interesse an ihnen ist aber auch sonst gross. Bei der angegebenen Begründung für die Nicht-Öffentlichkeit von RRBs wird auf einen Paragraphen verwiesen, der in allgemeiner Weise auf "Protokolle von nicht öffentlichen Sitzungen" verweist. Protokolle auf der einen Seite und Beschlüsse auf der anderen, insbesondere Regierungsratsbeschlüsse, denen wie oben begründet hohe Wichtigkeit zukommt, sind unterschiedlich zu beurteilen. Es spricht aus Sicht der Motionärin sehr vieles dafür, dass die angegebene Begründung nicht haltbar ist. Sie wäre einzig dann haltbar, wenn auf eine ausschliesslich teleologische Auslegung abgestützt werden könnte. Das heisst, wenn es als eindeutig klar hingestellt werden könnte, dass der Grosse Rat bei der Beratung dieses Gesetzes in vollständiger Absicht mit dem Paragraphen 7 auch die Nicht-Öffentlichkeit von Regierungsratsbeschlüssen gewollt hätte. Dies wird als sehr unwahrscheinlich beurteilt. Denn hätte er diese Absicht gehabt, hätte er wohl Regierungsratsbeschlüsse als solche explizit erwähnt. Im Umkehrschluss: Da es keine solche Erwähnung gibt, gab es keine hinreichende entsprechende Absicht. Doch selbst wenn dem so wäre, wird es nun als nötig erachtet, eine entsprechende Änderung herbeizuführen.

Fazit: Das Öffentlichkeitsprinzip ist ein wichtiges Element eines ausgebauten Rechtsstaats. Wichtige Rechtsgebiete und staatliche Tätigkeit wie das Fassen formeller Beschlüsse grundsätzlich davon auszunehmen, geht nicht. Die beschriebene Praxis des Kantons Aargau in dieser Sache wird als Verletzung dieses Prinzips betrachtet und bedarf einer Anpassung. Selbstverständlich sind die Ausnahmen von § 5 Absatz 3 zu berücksichtigen.